

Fernheizkraftwerk Meiringen AG

Wärmelieferungs- und Anschlussvertrag WLV

<i>zwischen</i>	Fernheizkraftwerk Meiringen AG Postfach 515, 3860 Meiringen Geschäftsstelle c/o Alpen Energie Dorfgemeinde Meiringen Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen	<i>Lieferantin</i>
<i>und</i>	Name Vorname oder Firma Adresse Postfach PLZ Ort	<i>Bezüger</i>
<i>betreffend</i>	Objektbezeichnung mit Adresse	<i>Objekt</i>

Art. 1 Vertragsgegenstand

<i>Inhalt</i>	¹ Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen der Bezüger sich verpflichtet, Wärme zu beziehen und die Lieferantin sich verpflichtet, Wärme gegen Entgelt abzugeben.
<i>Verwendungszweck</i>	² Die Wärme darf im Sinne des kantonbernischen Energiegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verwendet werden.
<i>Art der Lieferung</i>	³ Die Wärmelieferung erfolgt am Objekt durch Abgabe von Wärme via Wärmetauscher.
<i>Weitere Grundlagen</i>	⁴ Im Übrigen anerkennen beide Parteien die Bestimmung über den Bau, den Betrieb sowie die Abgabe und Annahme der Wärme, soweit es die Beziehungen zwischen den Parteien und den technischen Betrieb regelt, als weitere vertragliche Grundlage an. Namentlich anerkennen die Parteien den Inhalt folgender Dokumente: a) Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB; b) Technische Anschlussbedingungen TAB; c) Technische Ausführungsvorgaben TeV, soweit sie das Objekt betreffen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Das gleiche gilt für die Tarifliste. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts OR.
<i>Fördergelder</i>	⁵ Die Beantragung allfälliger Fördergelder obliegt der Verantwortung des Bezügers.

Art. 2 Bau, Betrieb und Unterhalt

<i>Heizzentrale und Fernleitung</i>	¹ Die Lieferantin erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten die Heizzentrale, das Fernleitungsnetz und den Hausanschluss.
<i>Primärinstallation</i>	² Die Lieferantin erstellt die Primärinstallation. Die Anlagen bleiben im Eigentum der Lieferantin. Notwendiger Unterhalt geht zu Lasten der Lieferantin.
<i>Sekundärinstallation, Hauszentrale und Hausanlage</i>	³ Der Bezüger erstellt, betreibt und unterhält die Hauszentrale und die Hausanlage.
<i>Schema</i>	⁴ Für Eigentum, Unterhalt und Ersatz gilt das «Schema Wärmeübergabestation» gemäss Art. 19 TAB.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse und dingliche Sicherung

<i>Räumlichkeiten für die Primärinstallation und die Übergabestation</i>	¹ Die Räumlichkeiten für die Primärinstallation und die Wärmeübergabestation werden vom Bezüger erstellt und der Lieferantin unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
<i>Kontrollrecht, Zutrittsrecht</i>	² Die Lieferantin und deren Beauftragte üben Kontrollen an den zur Wärmeabgabe notwendigen Komponenten durch. Der Bezüger verpflichtet sich, der Lieferantin jederzeit Zutritt zur Primärinstallation und zur Wärmeübergabestation zu gewähren.
<i>Zu- und Durchleitung, Hausanschluss</i>	³ Das Land für die erdverlegten Fernleitungen wird von dem Bezüger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Bezüger gewährt der Lieferantin unentgeltlich die entsprechenden Dienstbarkeits- und Durchleitungsrechte für sämtliche Installationen, welche für den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der Anlage notwendig sind.

Die eingeräumte Dienstbarkeit gilt gleichermassen für die Zuleitung, den Hausanschluss des Objektes selbst, sowie für Durchleitungen an Dritte.

Die Lieferantin kann diese Rechte auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen lassen.

Eigentumsverhältnisse der Anlagekomponenten

⁴ Eigentumsverhältnisse der Anlagekomponenten nach Inbetriebnahme:

Anlagekomponente	Lieferantin	Bezüger
Heizzentrale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernleitungsnetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausanschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Primärinstallation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hauptregelung, inkl. Messeinrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmetauscher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sekundärinstallation (Hausanlage)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Fortbestand der Eigentumsverhältnisse und eingeräumten Rechte

⁵ Die im Eigentum der Lieferantin stehenden Anlagekomponenten gemäss Art. 3, Abs. 4 bleiben auch nach Vertragsablauf gemäss Art. 9, Abs. 2 im Eigentum der Lieferantin.

Die eingeräumten Rechte gemäss Art. 3, Abs. 3 bleiben nach Vertragsablauf bestehen, soweit sie für den weiteren Betrieb des Fernheizwerks notwendig sind.

Art. 4 Anschlussleistung

Anschlussleistung

¹ Für die bei Vertragsabschluss zur Versorgung vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Projektgrundlagen, bzw. der Bewilligungsgrundlagen gemäss Art. 4 AGB eine Anschlussleistung von **XXX kW** festgelegt.

Wärmebezug

² Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 4, Abs. 1 festgelegte Leistung begrenzt. Die Lieferantin behält sich vor, die Anschlussleistung innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

Ganglinie

³ Der Bezüger ist berechtigt, die vereinbarte Leistung dauernd zu beziehen.

Anpassung der Anschlussleistung

⁴ Falls der Wärmebedarf wegen baulicher oder betrieblicher Veränderungen steigt, ist die Lieferantin berechtigt, die unter Art. 4, Abs. 1 festgelegte Anschlussleistung nach den Grundsätzen von Art. 11 ff AGB angemessen zu erhöhen.

Art. 5 Anschlussgebühr

Einmalige Anschlussgebühr

¹ Für die unter Art. 4, Abs. 1 vereinbarte Anschlussleistung, leistet der Bezüger gemäss dem Lieferumfang aus dem Angebot der Lieferantin, eine Anschlussgebühr von CHF **Betrag eingeben.**, zzgl. Mehrwertsteuer.

Fälligkeit

² Die Hälfte der einmaligen Anschlussgebühr ist zahlbar vor Baubeginn, die andere Hälfte wird nach erfolgtem Anschluss innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

Art. 6 Grundgebühr und Arbeitspreis

Zusammensetzung

¹ Die jährlich wiederkehrenden Kosten setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem Arbeitspreis.

Grundgebühr

² Die Grundgebühr ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

Arbeitspreis ³ Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Energiebezug (kWh) gemäss geeich-tem Wärmehzähler vor der Übergabestation.

Fälligkeit ⁴ Die Rechnungsstellung für Grundgebühr und Arbeitspreis erfolgt in regelmäs-sigen, von der Lieferantin festgelegten Zeitabständen, jedoch mindestens ein-mal jährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 7 Haftung

Haftung ¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus der Unterbrechung oder Einschränkungen der Lieferung von Wärmeenergie erwächst, sofern nicht grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

Art. 8 Versicherungen

Haftpflicht der Lieferantin ¹ Die Lieferantin verfügt über eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Diese Haftpflicht umfasst Personen- und Sachscha-den. Die Deckungssumme beträgt CHF 10 Mio.

Feuer- und Elementar-versicherung ² Die Lieferantin hat die Anlagekomponenten in ihrem Eigentum gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Für Versicherungen der Komponenten des Bezügers sowie für das Objekt ist er selbst verantwortlich.

Art. 9 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsauflösung

Vertragsbeginn ¹ Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Laufzeit, Verlängerung ² Der Vertrag ist erstmals auf den **Datum eintragen**, unter Einhaltung einer Kün-digungsfrist von 12 Monaten, kündbar.

Wird der Vertrag nicht auf das Ende der festen Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende einer Vertragsperiode gekündigt wird.

Kündigung ³ Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen ¹ Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages und der Bestandteile gemäss Art. 1, Abs. 4 bedürften zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Art. 11 Rechtsnachfolge

Überbindung auf Dritte ¹ Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst. Die Lieferantin hat die Rechts-nachfolge lediglich dann nicht hinzunehmen, wenn ein wichtiger Grund die Ab-lehnung des Dritten rechtfertigt.

Art. 12 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Gerichtsstand

¹ Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Meiringen.

Vertragserfüllung während Streitigkeiten

² Hängige Streitigkeiten entbinden die Parteien nicht von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Art. 13 Ausfertigung

Ausfertigung

¹ Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

Meiringen, Datum

Ort, Datum

FERNHEIZKRAFTWERK MEIRINGEN AG
Namens des Verwaltungsrates:

Der Bezüger:



A. Fankhauser
Präsident



S. Meier
Sekretär

Vollständiger Name
Der Bezüger

Beilagen

- Tarifliste (TL) 2022
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2022
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) 2022
- Technische Ausführungsvorschriften (TeV), Teil I, III + IV 2022